

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES STRAFGESETZBUCHES

Ressort Justiz

Vernehmlassungsfrist: 6. November 2009

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort	4
Betroffene Amtsstellen	4
1. Ausgangslage	5
2. Anlass / Begründung der Vorlage	7
3. Schwerpunkte der Vorlage	8
4. Erläuterungen zur Abänderung des Strafgesetzbuches	8
5. Verfassungsmässigkeit.....	12
6. Regierungsvorlage	13

ZUSAMMENFASSUNG

Im Jahr 2007 fand eine Evaluation des liechtensteinischen Regimes zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung durch den Internationalen Währungsfonds (IWF) statt. Die in diesem Zusammenhang erlassenen Empfehlungen bezüglich der Erweiterung des Vortatenkatalogs zum Geldwäschereitatabestand (§ 165 StGB) und die längst als internationaler Standard geltende Empfehlung 1 der revidierten 40 Empfehlungen der FATF sollen im Rahmen dieser Vorlage umgesetzt werden.

Konkret bedeutet dies die Aufnahme der Vergehen nach § 223 StGB (Urkundenfälschung), § 224 StGB (Fälschung besonders geschützter Urkunden), § 180 StGB (Vorsätzliche Gefährdung durch Verunreinigung der Gewässer und der Luft) und § 182 StGB (Vorsätzliche Gefährdung des Tier- und Pflanzenbestandes) sowie der Übertretung nach Art. 24 Marktmissbrauchsgesetz (Marktmanipulation) in den Vortatenkatalog von § 165 StGB.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Justiz

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Landgericht, Obergericht, Oberster Gerichtshof, Staatsanwaltschaft, Stabsstelle
Financial Intelligence Unit

Vaduz, 12. Oktober 2009

RA 2009/2371

P

1. AUSGANGSLAGE

Das wesentliche Anliegen dieser Vorlage besteht darin, das liechtensteinische (materielle) Geldwäschereistrafrecht an die internationalen Vorgaben anzupassen.

Als Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und Mitglied von MONEYVAL, dem Expertenkomitee des Europarates, ist Liechtenstein verpflichtet, die internationalen Standards im Bereich der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung umzusetzen. Diesbezüglich handelt es sich in erster Linie um die Vorgaben der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) als weltweiten „policy setting body“ im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, welche 40 Empfehlungen als Mindeststandards sowie 9 Sonderempfehlungen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung erstellt hat, sowie die drei Richtlinien der Europäischen Union (1991/308¹, 2001/97², 2005/60³) in diesem Bereich. Die nationale Umsetzung

-
- 1 Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche
 - 2 Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche
 - 3 Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

der FATF-Empfehlungen bzw. europäischen Vorgaben wird im Rahmen von so genannten Länderevaluationen geprüft.

Anlässlich der Länderevaluation Liechtensteins durch MONEYVAL und den Internationalen Währungsfonds (IWF) im Jahre 2007 wurde Liechtenstein ein grundsätzlich positives Zeugnis bezüglich der Umsetzung und Anwendung der internationalen Standards zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung ausgestellt. Allerdings legte der Bericht auch klar dar, in welchen Bereichen weitere Verbesserungen erforderlich sind. Konkret wurde unter anderem die Ausweitung des Vortatenkatalogs um die in dieser Vorlage umfassten Straftatbestände gefordert.

Auch der MONEYVAL Progress Report vom 12. Dezember 2008⁴ fordert von Liechtenstein zur minimalen Umsetzung der internationalen Standards die Aufnahme der Urkundenfälschung, der Umweltdelikte und der Marktmanipulation in den Vortatenkatalog des Geldwäschereitatbestandes.

Zudem haben die Entwicklungen der letzten Monate eine neue Dynamik in die Thematik der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung gebracht. Die G-20 haben die FATF beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, um mögliche Verwundbarkeiten des globalen Finanzsystems einzudämmen. Dabei sollen in einem ersten Schritt als high risk anzusehende Staaten und Jurisdiktionen identifiziert und gelistet werden. Diese Liste soll im Februar 2010 veröffentlicht werden, was für die betroffenen Staaten und Jurisdiktionen zu einem massiven Reputationsschaden und zusätzlichem Druck im Bereich der Steuertransparenz führen dürfte.

4 [http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/moneyval/Evaluations/progress%20reports/MONEYVAL\(2008\)28ProgRep-LIE_en.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/moneyval/Evaluations/progress%20reports/MONEYVAL(2008)28ProgRep-LIE_en.pdf)

Aufgrund der im Rahmen der Länderevaluation von 2007 und im MONEYVAL Progress Report festgestellten Unzulänglichkeiten in Liechtenstein, insbesondere in Bezug auf die unvollständige Umsetzung des Vortatenkatalogs sowie die fehlende Strafbarkeit von juristischen Personen, erfüllt Liechtenstein derzeit die Kriterien, um auf der besagten Liste geführt zu werden.

Liechtenstein will seinen internationalen Verpflichtungen nachkommen und glaubwürdig die nationale „Zero Tolerance“ im Bereich der Missbrauchsbekämpfung leben, nicht zuletzt, um mögliche Reputationsschäden für den Finanzplatz zu vermeiden. Dazu ist es zwingend notwendig, die bestehenden Unzulänglichkeiten im Bereich der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung auszuräumen und schnellstmöglich in Übereinstimmung mit den internationalen Standards zu bringen.

2. ANLASS / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Mit Regierungsbeschluss vom 9. September 2009 wurde das Ressort Justiz beauftragt, der Regierung einen Vernehmlassungsbericht zur Aufnahme der § 223 StGB⁵ (Urkundenfälschung), § 224 StGB (Fälschung besonders geschützter Urkunden), § 180 StGB (Vorsätzliche Gefährdung durch Verunreinigung der Gewässer und der Luft), § 182 StGB (Vorsätzliche Gefährdung des Tier- und Pflanzenbestandes) sowie von Art. 24 Marktmissbrauchsgesetz⁶ (Marktmanipulation) in den Vortatenkatalog des § 165 StGB vorzulegen.

5 Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBl. 1988 Nr. 37

6 Gesetz vom 24. November 2006 gegen Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmissbrauchsgesetz; MG), LGBl. 2007 Nr. 18

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Der Vortatenkatalog des § 165 StGB soll um die nachfolgenden vier Vergehen

- § 223 StGB (Urkundenfälschung)
- § 224 StGB (Fälschung besonders geschützter Urkunden)
- § 180 StGB (Vorsätzliche Gefährdung durch Verunreinigung der Gewässer und der Luft)
- § 182 StGB (Vorsätzliche Gefährdung des Tier- und Pflanzenbestandes)

sowie um die Übertretung nach

- Art. 24 Marktmissbrauchsgesetz (Marktmanipulation)

erweitert werden.

4. ERLÄUTERUNGEN ZUR ABÄNDERUNG DES STRAFGESETZBUCHES

Zu § 165 Abs. 1 und 2

Urkundenfälschung und Fälschung besonders geschützter Urkunden

Die Urkundenfälschung (§ 223 StGB) und die Fälschung besonders geschützter Urkunden (§ 224 StGB) sind derzeit nicht im Vortatenkatalog von § 165 StGB enthalten und stellen aufgrund ihrer Strafdrohung Vergehen dar. Für die Qualifizierung als Vortat zur Geldwäscherei ist entweder die Aufnahme in den Vortatenkatalog des § 165 StGB oder die Ausgestaltung des Delikts als Verbrechen notwendig. Verbrechen sind gemäss § 17 StGB vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind. Diese beiden Kriterien sind bei den gegenständlichen Delikten nicht erfüllt, weshalb die Regierung vorschlägt, die Deliktstypen der Urkundenfälschung (§ 223 StGB) und

der Fälschung besonders geschützter Urkunden (§ 224 StGB) in den Vortatenkatalog von § 165 StGB aufzunehmen. Auf diese Weise kann der internationalen Vorgabe, dass diese beiden Deliktstypen als Vortaten zur Geldwäscherei zu gelten haben, Genüge getan werden (vgl. Ausführungen unter Punkt 1.).

In Österreich wurden die gleich lautenden Straftatbestände der Urkundenfälschung (§ 223 öStGB) und der Fälschung besonders geschützter Urkunden (§ 224 öStGB) mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002⁷ in den Vortatenkatalog von § 165 öStGB aufgenommen und sind seither Vortaten zur Geldwäscherei.

In der Schweiz ist die Urkundenfälschung nach Art. 251 Abs. 1 chStGB⁸ mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bedroht und somit aufgrund der Strafdrohung als Verbrechen ausgestaltet. Die Urkundenfälschung ist in der Schweiz demnach bereits seit vielen Jahren Vortat zur Geldwäscherei.

Die Regierung ist sich bewusst, dass sich bei der praktischen Anwendung Abgrenzungsfragen zu den nicht-rechtshilfefähigen Steuerdelikten stellen können. Diesbezüglich soll keine Ausweitung des Vortatenkatalogs stattfinden.

⁷ BGBl. I Nr. 134/2002

⁸ Art. 251 chStGB

1. Wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen,
eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt,
eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. In besonders leichten Fällen kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.

Umweltdelikte

Die Regierung verabschiedete am 24. Januar 2006 einen Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung, des Betäubungsmittelgesetzes und des Rechtshilfegesetzes. Dieser diente der Umsetzung der 2. EU-Geldwäsche-Richtlinie (Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.12.2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche), der Empfehlungen der FATF sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität („Palermo-Übereinkommen“) und dessen zwei Zusatzprotokollen.

In diesem Vernehmlassungsbericht war vorgesehen, den Vortatenkatalog von § 165 StGB in Umsetzung der Empfehlung 1 der revidierten 40 Empfehlungen der FATF unter anderem um die Vergehen nach § 180 StGB (Vorsätzliche Gefährdung durch Verunreinigung der Gewässer und der Luft) und § 182 StGB (Vorsätzliche Gefährdung des Tier- und Pflanzenbestandes) zu erweitern.

In der Vernehmlassung wurde die Aufnahme dieser Delikte in den Vortatenkatalog der Geldwäschereibestimmung von der Rechtsanwaltskammer und der Treuhändervereinigung kritisiert und ausgeführt, dass die §§ 171 (vorsätzliche Gefährdung durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen) und 176 StGB (vorsätzliche Gemeingefährdung) als Verbrechen ausgestaltet und damit bereits als Vortaten zur Geldwäscherei erfasst seien. Die Regierung nahm daraufhin in einer einschränkenden Auslegung der gegenständlichen Deliktskategorie von der Aufnahme der §§ 180 und 182 StGB Abstand. Die internationalen Gremien haben dies allerdings heftig kritisiert und erneut die Aufnahme der §§ 180 und 182 StGB gefordert.

Im Vergleich zur Rechtslage in Österreich und der Schweiz zeigt sich das Reg-
lungsgefälle im Bereich des Umweltstrafrechts im Übrigen ebenfalls eindeutig:

In Österreich ist die qualifizierte Begehung einer Tat nach § 180 Abs. 2 öStGB
(Vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt) als Verbrechen ausgestaltet und
somit Vortat zur Geldwäscherei. Weitere Umweldelikte des öStGB sind in der
qualifizierten Begehung ebenfalls als Verbrechen ausgestaltet (siehe §§ 181
Abs. 2 - Fahrlässige Beeinträchtigung der Umwelt, 181b Abs. 2 - Vorsätzliches
umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen, 181c Abs. 2 -
Fahrlässiges umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen, 181d
Abs. 2 - Vorsätzliches umweltgefährdendes Betreiben von Anlagen, 181e Abs. 2 -
Grob fahrlässiges umweltgefährdendes Betreiben von Anlagen).

In der Schweiz sind die korrespondierenden Normen der Art. 232 (Verbreiten von
Tierseuchen), 233 (Verbreiten von Schädlingen), 234 (Verunreinigung von Trink-
wasser) chStGB als Verbrechen bzw. in der qualifizierten Begehung als Verbre-
chen ausgestaltet und somit Vortat zur Geldwäscherei.

Um der Kritik aus der bereits genannten Evaluation Liechtensteins durch den IWF
und dem MONEYVAL Progress Report vom 12. Dezember 2008 entgegen zu tre-
ten und eine Aufnahme in die unter Punkt 1. genannten Liste der FATF zu ver-
hindern, wird nun neuerlich vorgeschlagen, diese beiden Umweldelikte in den
Vortatenkatalog des § 165 StGB aufzunehmen.

Marktmanipulation

Die Marktmanipulation nach Art. 24 Marktmissbrauchsgesetz stellt eine
Übertretung dar; der Strafraum beträgt Busse bis zu CHF 50'000.--, im
Nichteinbringlichkeitsfall Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten.

In der Schweiz hat der Bundesrat Anfang Juli 2009 beschlossen, dass das Finanzdepartement bis Ende 2009 eine Vernehmlassungsvorlage ausarbeiten solle, gemäss welcher die Kursmanipulation (gleichzusetzen mit der Marktmanipulation in Liechtenstein) in schwereren Fällen mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren geahndet wird und somit - als Verbrechen - Vortat zur Geldwäscherei wird.

In Österreich ist die Marktmanipulation nach § 48c Börsegesetz (BörseG)⁹ nur mit Geldstrafe bis zu EUR 75'000.-- bedroht und wird als Verwaltungsübertretung eingestuft. Hierbei gelangt das Verwaltungsstrafgesetz (VStG)¹⁰ zur Anwendung. Die Marktmanipulation ist in Österreich weder im Vortatenkatalog von § 165 öStGB aufgeführt noch als Verbrechen qualifiziert und somit keine Vortat zur Geldwäscherei.

Um allerdings den Standards des IWF und den FATF-Empfehlungen sowie den Vorgaben von MONEYVAL gerecht zu werden und eine Aufnahme in die unter Punkt 1. erwähnte Liste zu verhindern, ist es dringend erforderlich, die Marktmanipulation gemäss Art. 24 Marktmissbrauchsgesetz in den Vortatenkatalog von § 165 StGB aufzunehmen.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT

Die Vorlage wirft keine verfassungsrechtlichen Fragen auf. Es stehen ihr keine diesbezüglichen Bestimmungen entgegen.

⁹ BGBl. Nr. 555/1989 idgF

¹⁰ BGBl. Nr. 52 /1991 idgF

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Strafgesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBl. 1988 Nr. 37, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 165 Abs. 1 und 2

1) Wer Vermögensbestandteile, die aus einem Verbrechen, einem Vergehen nach den §§ 180, 182, 223, 224, 278, 278d oder 304 bis 308, einem Vergehen nach Art. 83 bis 85 des Ausländergesetzes, einem Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz oder einer Übertretung nach Art. 24 des Marktmissbrauchsgesetzes herrühren, verbirgt oder ihre Herkunft verschleiert, insbesondere indem er im Rechtsverkehr über den Ursprung oder die wahre Beschaffenheit dieser Vermögensbestandteile, das Eigentum oder sonstige Rechte an ihnen, die

Verfügungsbefugnisse über sie, ihre Übertragung oder darüber, wo sie sich befinden, falsche Angaben macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Wer Vermögensbestandteile, die aus einem Verbrechen, einem Vergehen nach den §§ 180, 182, 223, 224, 278, 278d oder 304 bis 308, einem Vergehen nach Art. 83 bis 85 des Ausländergesetzes, einem Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz oder einer Übertretung nach Art. 24 Marktmissbrauchsgesetzes herrühren, an sich bringt, in Verwahrung nimmt, sei es, um diese Bestandteile lediglich zu verwahren, diese anzulegen oder zu verwalten, solche Vermögensbestandteile umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.